

# Amtsgericht Schwandorf

Az.: 2 C 361/25



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:  
[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Schwandorf durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am  
23.04.2026 aufgrund des Sachstands vom 02.04.2026 folgendes

## Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger zu den Rechnungsnummern [REDACTED] und [REDACTED] des Autohauses [REDACTED] insgesamt 783,33 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.01.2025 zu bezahlen, Zug um Zug gegen Abtretung eventueller Rückforderungsansprüche des Klägers gegen die Autohaus [REDACTED] aus den oben benannten Rechnungen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von der Forderung des Prozessbevollmächtigten der vorgerichtlichen Geltendmachung offener Anwaltskosten von [REDACTED] € freizustellen.

Dokument unterschrieben  
von [REDACTED] am: 24.04.2026 15:28  
Schw [REDACTED] f

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 783,33 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um restliche Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall.

Der Unfall ereignete sich am 03.10.2024 in [REDACTED] in der [REDACTED] Straße. Das klägerische Fahrzeug ist der Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen A [REDACTED], außerdem waren am Unfall beteiligt der bei der Beklagten versicherte Pkw. Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach für den streitgegenständlichen Unfall ist zwischen den Parteien unstrittig.

Der Kläger trägt vor, dass die Beklagte auch zur Begleichung weiterer Mietwagenkosten in Höhe von noch 631,01 € verpflichtet sei, nachdem auf die Rechnung in Höhe von 1.249,50 € von der Beklagten 618,49 € reguliert worden sind, sowie noch 152,32 € an Standgebühren offen seien, nachdem von der Beklagten auf die Rechnung in Höhe von 533,12 € bereits 380,80 € reguliert worden seien.

Der Kläger beantragte zunächst, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 783,33 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.01.2025 zu bezahlen sowie die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von der Forderung des Prozessbevollmächtigten wegen der vorgerichtlichen Geltendmachung offener Anwaltskosten in Höhe von weiteren 173,27 € freizustellen.

Der Kläger beantragte dann, die Beklagte zu verurteilen, an Autohaus [REDACTED] zu den Rechnungsnummern: [REDACTED] sowie [REDACTED], insgesamt 783,33 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit dem 22.01.2025 zu bezahlen, Zug um Zug

gegen Abtretung eventueller Rückforderungsansprüche des Klägers gegen die Autohaus [REDACTED] [REDACTED] aus den oben benannten Rechnungen, sowie die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von der Forderung des Prozessbevollmächtigten wegen der vorgerichtlichen Geltendmachung offener Anwaltskosten in Höhe von weiteren 173,27 EUR freizustellen.

**Der Kläger beantragt zuletzt:**

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger zu den Rechnungsnummern [REDACTED] und [REDACTED] des Autohauses [REDACTED] insgesamt 783,33 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.01.2025 zu bezahlen, Zug um Zug gegen Abtretung eventueller Rückforderungsansprüche des Klägers gegen die Autohaus [REDACTED]. aus den oben benannten Rechnungen.**
- 2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von der Forderung des Prozessbevollmächtigten der vorgerichtlichen Geltendmachung offener Anwaltskosten in Höhe von weiteren 173,27 € freizustellen.**

**Die Beklagte beantragt,**

**die Klage abzuweisen.**

Die Beklagte trägt vor, die klägerseits geltend gemachte Mietwagenrechnung sei überhöht, der Geschädigte sei gehalten, selbst Recherchen vorzunehmen. Die Fraunhofer Liste sei als Schätzgrundlage heranzuziehen, nach dieser seien die geltend gemachten Beträge überhöht und der von der Beklagten regulierte Betrag ausreichend.

Hinsichtlich der Standkosten seien diese nicht von der Beklagten zu erstatten, da das Fahrzeug am 10.11.2024 durch einen Abkäufer hätte abgeholt werden sollen, dieses jedoch nicht herausgegeben worden sei.

Der Kläger wiederum meint, die Beklagte trage auch das „Mietwagenrisiko“ und sei daher zur Begleichung des gesamten Betrages verpflichtet. Die Standkosten seien vor Ort durch den Kläger an das Abschleppunternehmen bezahlt worden, da dieses andernfalls das Fahrzeug nicht herausgegeben hätte. Dies könne nicht zu Lasten des Klägers gehen.

Die Entscheidung erfolgte mit Zustimmung der Parteien gem. § 128 Abs. 2 ZPO im schriftlichen Verfahren. Als Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden konnten, und der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, wurde der 02.04.2026 bestimmt. Hinsichtlich

des übrigen Parteivorbringens wird Bezug genommen auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 29.01.2026 sowie die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

A.

Das Amtsgericht Schwandorf ist gem. §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG sachlich und gem. § 20 StVG örtlich zuständig.

B.

Die Einstandspflicht der Beklagten dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstreitig.

Gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ist der Geschädigte berechtigt, vom Schädiger den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag zu verlangen. Was wiederum zur Herstellung des vor dem Ereignis bestehenden Zustandes „erforderlich“ ist, wird nicht nur nach rein objektiven Maßstäben bestimmt, sondern subjektbezogen, d.h. es sind die Aufwendungen zu ersetzen, die ein wirtschaftlich denkender Eigentümer in der besonderen Lage des Geschädigten für erforderlich halten durfte, wobei es auf die Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten ankommt, die dem jeweiligen Geschädigten zur Verfügung stehen. Damit einher geht, dass der Schädiger grundsätzlich das sog. „Werkstattrisiko“ trägt. Der Geschädigte muss sich regelmäßig Dritter bedienen, um den vorherigen Zustand wiederherzustellen, dabei sind diese Dritte, also beispielsweise Werkstätten, keine Erfüllungsgehilfen des Geschädigten. Etwaige Fehler dieser Dritten gehen, wenn nicht besondere Ausnahmefälle greifen (z.B. extrem überlange Reparaturdauer ohne jede Nachfrage durch den Geschädigten), grundsätzlich zu Lasten des Schädigers, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Geschädigte auf den Ablauf von Reparaturen, deren Dauer, Beschaffung von Ersatzteilen, Auslastung von Drittfirmen, z.B. Lackierereien, keinen Einfluss hat. Dies entspricht auch der eigentlichen gesetzlichen Wertung des § 249 Abs. 1 BGB, wonach der Schädiger ja dem Grunde nach verpflichtet wäre, den vorherigen Zustand wiederherzustellen und sich für diese Tätigkeit auch Dritter bedienen müsste, bzgl. derer er dann auch Verzögerungen, erhöhte Kosten u.dgl. tragen müsste.

Nach Ansicht des Gerichts kann nichts anderes für Mietwagenkosten und Standkosten gelten.

Es ist nicht ersichtlich, dass dem Kläger hier bzgl. der Mietwagenkosten ein Auswahlverschulden vorzuwerfen ist. Zwar mag es sein, dass nach Anwendung der Fraunhofer-Liste sich hier geringere Beträge ergeben würden; allerdings stellt die Fraunhofer-Liste eben nur eine Schätzgrundlage dar, ob geltend gemachte Mietwagenkosten überhöht sind oder nicht. Dass eine etwaige Überhöhung durch den Kläger erkennbar war und in so einem Ausmaß gegeben, dass dies eben sich ihm hätte aufdrängen müssen, ist weder dargetan noch ersichtlich. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass beispielsweise am Amtsgericht Schwandorf noch bis vor einigen Jahren die sog. „Schwacke“-Liste als Schätzgrundlage herangezogen worden ist, welche deutlich höhere Werte ausgeworfen hat, als es die Fraunhofer-Liste tut. Inwiefern dies durch einen Geschädigten und juristisch nicht gesondert gebildeten Laien nachvollzogen bzw. erkannt werden kann, ist nicht recht nachvollziehbar. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des Schadensrechts erscheint es durchaus angemessen, eben auch das „Mietwagenrisiko“ dem Schädiger aufzuerlegen. Dass die Mietwagenkosten derart überhöht gewesen wären, dass sich dies dem Geschädigten hätte aufdrängen müssen, ist weder dargetan, noch ersichtlich.

Gleiches gilt im Übrigen für die Standkosten. Der Höhe nach ist weiter auszuführen, dass zwar das Fahrzeug offenbar nicht herausgegeben wurde, obwohl ein Aufkäufer dieses aufgekauft hat. Jedoch ist auch nicht verwunderlich, dass dies der Fall war, es stellt die übliche Praxis derartiger Abschleppunternehmen dar, auf die Zahlung zu bestehen, bevor ein Fahrzeug herausgegeben wird, sodass dies nicht zu Lasten des Geschädigten gehen kann, da andernfalls sich der Schadensbetrag noch weiter erhöht hätte.

Da der Beklagtenseite jedoch die Möglichkeit eröffnet werden muss, die etwaige Überhöhung geltend zu machen, muss die Verurteilung Zug um Zug gegen Abtretung von Ansprüche wegen etwaiger Überhöhung erfolgen.

Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten sind als Rechtsverfolgungskosten zu ersetzen, da eine Zahlung bisher nicht erfolgt ist, ist lediglich von diesen Kosten freizustellen. Der Zinsanspruch ergibt sich aus Verzug.

C.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Amberg  
Regierungsstraße 8-10  
92224 Amberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Schwandorf  
Kreuzbergstr. 19  
92421 Schwandorf

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatzung einzureichen oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

**Elektronische Dokumente müssen**

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

██████████

Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Schwandorf, 24.04.2026

██████████ JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle